

AlzChem Group AG

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT

(Stand 1. Januar 2022)

Der Aufsichtsrat der AlzChem Group AG („Gesellschaft“) gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine in § 90 Aktiengesetz genannten Berichtspflichten erfüllt.
2. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus einer nach § 161 Aktiengesetzes auf der Webseite der Gesellschaft zu veröffentlichen Entsprechenserklärung nichts Abweichendes ergibt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
4. Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft zusammen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten die Unternehmensleitlinien, die sonstigen sie betreffenden internen Bestimmungen der Gesellschaft (z.B. zum Insiderrecht) sowie die vom Aufsichtsrat selbst für die Tätigkeit des Gremiums und seiner Mitglieder beschlossenen Richtlinien und Regeln (wie z.B. das „Kompetenzprofil“ und den „Zielekatalog“ für die Besetzung des Aufsichtsrats).

§ 2 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats; Investorendialog

1. Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt - soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird - jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied.

Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt die Einberufung des Aufsichtsrats durch den Stellvertreter. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter ausgeschieden, ist hierfür das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zuständig.

2. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens sowie wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche mit Investoren und anderen für die Gesellschaft relevanten Kapitalmarktteilnehmern führen.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden - im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter - abgegeben. Der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - sind ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn zwingendes Gesetz oder die Satzung ihm diese Rechte und Pflichten ausdrücklich übertragen. Dem Stellvertreter steht die Zweitstimme nicht zu.

§ 3 Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats / Interessenkonflikte

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich, für eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die es tätig ist, nutzen.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.
3. Sobald wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds auftreten, hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederzulegen.
4. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 4 Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint. Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden entweder in Form von Präsenzsitzungen oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden; auch eine Kombination der beiden Sitzungsformen ist zulässig. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder dagegen besteht nicht. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich oder per Telefax abgeben.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) einberufen. Spätestens eine Woche vor der Sitzung sollen den Aufsichtsratsmitgliedern die zu den angekündigten Gegenständen der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen zugeleitet werden. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung der Einladung bzw. der Unterlagen und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Fristen angemessen verkürzen.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist entweder der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist der Beschlussfassung nicht widersprochen und/oder ihre Stimme abgegeben haben.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, Anträge zur Änderung oder Ergänzungen der Tagesordnung sowie Anträge zur Beschlussfassung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bis spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) beim Vorsitzenden zu stellen; die Anträge sind zu begründen. Rechtzeitig gestellte und begründete Anträge hat der Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen. Verspätet gestellte oder begründete Anträge sind in der nächsten Sitzung zu verhandeln, es sei denn, kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht der sofortigen Verhandlung.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist verpflichtet, unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
6. An den Sitzungen des Aufsichtsrats können Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung oder als Protokollführer teilnehmen. Nimmt der Abschlussprüfer an der Sitzung teil, muss der Vorstand den entsprechenden Teilen der Sitzung fernbleiben, es sei denn, der Aufsichtsrat hält seine Teilnahme insoweit für erforderlich.

§ 5 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) erfolgen; ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder dagegen besteht nicht.
2. Der Aufsichtsrat ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Sitzung bzw. der Beschlussfassung eingeladen worden sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest.

Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder vertagen.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei nochmaliger Abstimmung, welche vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats angeordnet werden kann, eine zweite Stimme zu. Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie für dessen erste Stimme, insbesondere findet dieser § 5 Anwendung. Das Zweitstimmrecht steht dem Stellvertreter nicht zu.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind – nicht jedoch als deren Wirksamkeitsvoraussetzung – Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer oder, bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen, vom Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dem von ihm bestimmten Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind; erfolgt die Beschlussfassung im Wege des Umlaufbeschlusses, gilt der von den Abstimmungsteilnehmern gezeichnete Beschluss als Niederschrift. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird. Eine Niederschrift gilt als genehmigt, wenn seitens der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht binnen drei (3) Wochen nach Zugang der Niederschrift Widerspruch zu Händen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erhoben worden ist.

§ 6 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse sowie eine etwaige Geschäftsordnung bestimmt der Aufsichtsrat.

2. Solange die Gesellschaft ein „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ nach § 316a Satz 2 HGB ist, richtet sie einen Prüfungsausschuss ein. Dieser Prüfungsausschuss
 - a. hat sich mit der Überwachung
 - des Rechnungslegungsprozesses, einschließlich der vorbereitenden Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses,
 - der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
 - des Risikomanagementsystems (einschließlich des Compliance Management-Systems) und
 - des internen Revisionssystems sowie
 - der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen,zu befassen;
 - b. kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten;
 - c. führt das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers gemäß der Abschlussprüferverordnung (AprVO) durch und gibt eine Empfehlung zu dessen Bestellung ab.

Der Aufsichtsrat kann dem Prüfungsausschuss innerhalb des gesetzlichen Rahmens weitere Aufgaben zur Vorbereitung oder Entscheidung übertragen.

Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses, kann der Aufsichtsrat die Aufgaben eines etwa eingerichteten Prüfungsausschusses frei festlegen.

3. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Die Mitglieder werden – sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes bestimmt – für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
4. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen durch das Gesetz, diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig, spätestens in der nächsten, auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung, an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. In dringenden Angelegenheiten nimmt der Ausschussvorsitzende unverzüglich Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf.
5. Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
6. Für Aufsichtsratsausschüsse und deren Mitglieder gelten, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen der § 4 Abs. 1 Satz 2-4, Abs. 2 bis 6, § 5 Abs. 1 bis 5 sowie § 8 sinngemäß.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Aufsichtsrat setzt in einer Geschäftsordnung des Vorstands Geschäfte fest, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats bekannt gewordenen Tatsachen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Angaben, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, und zwar einschließlich des Verlaufs der Debatte, der Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie sonstiger persönlicher Äußerungen.

Vertrauliche Angaben sind alle Angaben, die entweder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenlegung beeinträchtigt werden könnten.

Geschäftsgeheimnis ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse der Gesellschaft ein Bedürfnis besteht.

2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie unter die Geheimhaltungspflicht des Abs. 1 fallen, so hat es dies dem Aufsichtsrat - zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden - zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit Abs. 1 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben sicherzustellen, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter sowie die gemäß § 4 Abs. 6 an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmenden Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
4. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden an den Vorsitzenden geleitet und von diesem den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Kenntnis gegeben.

Die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dürfen nicht vervielfältigt und nur kraft Gesetzes oder - in Ausnahmefällen - ausdrücklich und vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten zugänglich gemacht werden. Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

Informationswünsche eines Mitglieds des Aufsichtsrats sind an den Vorsitzenden zu leiten, der die Informationen namens des Aufsichtsrats gegebenenfalls einholt.

5. Bei Beendigung des Amtes hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats die noch in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft zurückzugeben. Etwaige Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 9 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zu dem eingangs genannten Datum in Kraft und gilt so lange, bis der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend neben den entsprechenden Vorschriften der Satzung und nur, soweit sie ihnen nicht widersprechen.